

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 26/2018



Veröffentlicht am: 23.04.2018

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Bildungswissenschaft“ der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 4.7.2012

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Bildungswissenschaft“ vom 4.7.2012 erlassen:

Artikel I

§2 Dauer und Gliederung des Studiums wird wie folgt geändert:

Alt:

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Prüfung 4 Semester. Davon abweichende Regelungen in der Studienrichtung „Cultural Engineering“ sind dem entsprechenden Regelstudienplan in der Anlage zu entnehmen. Der Master-Abschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Master-Thesis mit der „Verteidigung“.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Für jedes Modul ist mindestens eine Modulprüfung abzulegen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul/Teilmodul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (3) Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 120 Credits; in den konsekutiven Varianten der Studienrichtung Cultural Engineering sind 90 bzw. 60 Credits zu erbringen. Dazu ist es notwendig, alle Module des Studiengangs erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist ebenfalls möglich. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.
- (4) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

Neu:

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Prüfung 4 Semester. Der Master-Abschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Master-Thesis mit der „Verteidigung“.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Für jedes Modul ist mindestens eine Modulprüfung abzulegen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul/Teilmodul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (3) Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 120 Credits. Dazu ist es notwendig, alle Module des Studiengangs erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist ebenfalls möglich. Die Module, die Prüfungsleis-

tungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

(4) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§14 Anmeldung zur Master–Thesis wird wie folgt geändert:

Alt:

(1) Zur Master–Thesis wird nur zugelassen, wer

- an der Otto–von–Guericke–Universität im Studiengang Master Bildungswissenschaft immatrikuliert ist
- die erforderlichen Leistungen gemäß Studienordnung – nachweisbar durch die Vorlage von Studienleistungen im Umfang von 85 Credits – erbracht hat.
- für die Studienrichtung Cultural Engineering bei dem zweisemestrigen Master 25 Credit Points und bei dem dreisemestrigen Master den Umfang von 55 Credit Points erbracht hat.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Master–Thesis schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Master–Thesis sind beizufügen:

- Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Master–Thesis entnommen werden soll,
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
- sowie gegebenenfalls Prüfvorschläge.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master–Thesis ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

Neu:

(1) Zur Master–Thesis wird nur zugelassen, wer

- an der Otto–von–Guericke–Universität im Studiengang Master Bildungswissenschaft immatrikuliert ist
- die erforderlichen Leistungen gemäß Studienordnung – nachweisbar durch die Vorlage von Studienleistungen im Umfang von 85 Credits – erbracht hat.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Master–Thesis schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Master–Thesis sind beizufügen:

- Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Master–Thesis entnommen werden soll,
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
- sowie gegebenenfalls Prüfvorschläge.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master–Thesis ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 15 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Master–Thesis wird wie folgt geändert:

Alt:

(1) Die Master–Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus den Fachgebieten des Studiengangs selbstständig, unter Nutzung verschiedener disziplinärer Wissensbestände mit wissenschaftlichen Methoden wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master–Thesis müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein.

(2) Das Thema der Master–Thesis wird in der Regel zu Beginn des 4. Semesters (in den konsekutiven Varianten der Studienrichtung Cultural Engineering zu Beginn des 2. bzw. des 3. Semesters) ausgegeben. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master– Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Master–Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Master–Thesis Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der

Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der oder die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut.

(4) Das Thema der Master-Thesis kann von jedem, an dem Studiengang beteiligten Professor und jeder Professorin bzw. Modulverantwortlichen festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren und Professorinnen, die nicht Lehrende in diesem Studiengang sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 6 festgelegt werden; in diesem Fall muss der oder die zweite Prüfende ein Professor oder eine Professorin aus dem Kollegium des Studiengangs sein.

(5) Die Master-Thesis kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master-Thesis beträgt maximal 20 Wochen. Eine Ausnahme von dieser Frist bildet der nachgewiesene Krankheitsfall des oder der Studierenden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit i.d.R. um die Dauer der Krankheit. Bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Master-Thesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Master-Thesis ist fristgemäß in mindestens dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form im Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Für die erfolgreich bestandene Master-Thesis mit der Verteidigung werden 25 Credits vergeben.

(10) Die Note der Abschlussprüfung wird zu 75% aus der Note der Master-Thesis und zu 25% aus der Note für die Verteidigung gebildet.

Neu:

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus den Fachgebieten des Studiengangs selbstständig, unter Nutzung verschiedener disziplinärer Wissensbestände mit wissenschaftlichen Methoden wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Thesis müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein.

(2) Das Thema der Master-Thesis wird in der Regel zu Beginn des 4. Semesters ausgegeben. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Master-Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Thesis Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der oder die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut.

(4) Das Thema der Master-Thesis kann von jedem, an dem Studiengang beteiligten Professor und jeder Professorin bzw. Modulverantwortlichen festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren und Professorinnen, die nicht Lehrende in diesem Studiengang sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 6 festgelegt

werden; in diesem Fall muss der oder die zweite Prüfende ein Professor oder eine Professorin aus dem Kollegium des Studiengangs sein.

(5) Die Master–Thesis kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master–Thesis beträgt maximal 20 Wochen. Eine Ausnahme von dieser Frist bildet der nachgewiesene Krankheitsfall des oder der Studierenden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit i.d.R. um die Dauer der Krankheit. Bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Master–Thesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Master–Thesis ist fristgemäß in mindestens dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form im Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Für die erfolgreich bestandene Master–Thesis mit der Verteidigung werden 25 Credits vergeben.

(10) Die Note der Abschlussprüfung wird zu 75% aus der Note der Master–Thesis und zu 25% aus der Note für die Verteidigung gebildet.

Der Studien- und Prüfungsplan wird wie folgt geändert:

Alt:

Mod. Nr.	Modul	CP	SWS	Empfohlenes Semester	Prüfungsart	Studienleistungen
Module aller vier Studienrichtungen						
M 1	A 1: Theoretische Perspektiven zu Bildungskulturen und Kulturbildung	10 ¹	4	1	1 benoteter LN	siehe § 9 (1)
M 2	A 2/I: Forschungsmethodologien und -methoden I: Qualitative Bildungsforschung	10	4-6	1-3	1 benoteter LN	siehe § 9 (Abs. 1 und 2)
M 3	A 2/II: Forschungsmethodologien und -methoden II: Evaluation, inter-nationaler Vergleich und Fallanalysen	10	4	1-3	1 benoteter LN	siehe § 9 (1)
M 4	A 3: Forschungsprojekt	10	7 Wochen	3	1 benoteter LN	
M 5	WPF1: Optionaler Bereich zur individuellen Profilbildung im kultur- und sozialwissenschaftlichen Bereich	10	4	1-3	1 benoteter LN	siehe § 9 (Abs. 1 und 2)
Module der Studienrichtungen: Internationale und Interkulturelle Bildungsforschung (IIBF) und Integrative und inklusive Bildung (IIB)						
M 6	IIBF 1/ IIB 1: Bildung und Identität	10	4	1	1 benoteter LN	siehe § 9 (Abs. 1 und 2)
M 7	IIBF 2/ IIB 2: Differenz und Integration in nationalen und internationalen Bildungsdiskursen	10	4	2	1 benoteter LN	siehe § 9 (Abs. 1 und 2)
Module der Studienrichtung: Internationale und Interkulturelle Bildungsforschung (IIBF)						
M 8	IIBF 3: Methodische und methodologische Zugänge der international/ interkulturell vergleichenden Bildungsforschung	10	4	2-3	1 benoteter LN	siehe § 9 (Abs. 1 und 2)
M 9	IIBF 4: Integration als Aufgabe der internationalen Bildungsforschung	10	4	2-3	1 benoteter LN	siehe § 9 (Abs. 1 und 2)

¹ Die 10 CP werden i.d.R. in zwei Schritten – mit einem Studien- und mit einem Leistungsnachweis vergeben, wobei nur der Leistungsnachweis benotet ist und mindestens 5 CP umfasst.

Module der Studienrichtung: Integrative und inklusive Bildung (IIB)						
M 10	IIB 3: Benachteiligtenförderung und Rehabilitation	10	4	2-3	1 benoteter LN	siehe § 9 (Abs. 1 und 2)
M 11	IIB 4: Lebenswelt, informelle Bildung und Medien	10	4	2-3	1 benoteter LN	siehe § 9 (Abs. 1 und 2)
Module der Studienrichtungen: BildungssystemDesign/ BildungssystemDesign als Double Degree (BSD) und Cultural Engineering (CE)						
M 12	BSD 1/ CE 1: Systemisches ReDesign	10	4	1+2	1 benoteter LN	siehe § 9 (Abs. 1 und 2)
M 13	BSD 2/ CE 2: Strategien der Professionalisierung	10	4	1, 3	1 benoteter LN	siehe § 9 (Abs. 1 und 2)
Module der Studienrichtung Bildungssystemdesign (BSD)						
Studienrichtung: Bildungssystemdesign (BSD)						
Modul 14: Bildung und Entfaltung (BSD 3)	10	4	1+2	1 benoteter LN	siehe § 9 (1+2)	
Modul 11: Lebenswelt, informelle Bildung und Medien (BSD 4/ WPF 2)	10	4	2+3	1 benoteter LN	siehe § 9 (1+2)	
Studienrichtung: Cultural Engineering (CE)						
Modul 15: Systemische Dispositive (CE 3)	10	4	2+3	1 benoteter LN	siehe § 9 (1+2)	
Modul 16: Optionaler, technikorientierter Bereich zur individuellen Profilbildung (CE 4/ WPF)	10	4	3	kumulativ studienbegleitend*	siehe § 9 (1)	
Abschlussbereich						
Masterkolloquium	5	2	4	1 unbenoteter LN	siehe § 9 (1+2)	
Masterarbeit und Verteidigung	25		4			
Summe	120	32-36				

* hier ist die Addition von Leistungen im Sinne einer kumulativen Leistungserhebung deswegen vorgesehen, weil die Studierenden dieses Modul in verschiedenen Fachgebieten nachfragen können, so dass sich eine darauf bezogene, zwei Lerneinheiten um fassende Leistungserhebung nicht als sinnvoll ergibt

Neu:

Modul Nr.	Modul	CP	SWS	Semester	Prüfungsart	Studienleistungen
Module beide Studienrichtungen						
M 1	Theoretische Perspektiven zu Bildungskulturen und Kulturenbildung	10 ¹	4	1	1 benoteter LN	siehe § 9 (1)
M 2	Forschungs- methodologien und - methoden I: Qualitative Bildungsforschung	10	4-6	1-3	1 benoteter LN	siehe § 9 (Abs. 1 und 2)
M 3	Forschungsmethodologien und - methoden II: Evaluation, internationaler Vergleich und Fallanalysen	10	4	1-3	1 benoteter LN	siehe § 9 (1)
M 4	Forschungsprojekt	10		3	1 benoteter LN	
M 5	Optionaler Bereich zur individuellen Profilbildung im kultur- und sozialwissenschaftlichen Bereich	10	4	1-3	1 benoteter LN	siehe § 9 (Abs. 1 und 2)
Module der Studienrichtungen: Internationale und Interkulturelle Bildungsforschung (IIBF) und Integrative und inklusive Bildung (IIB)						
M 6	Bildung und Identität	10	4	1	1 benoteter LN	siehe § 9 (Abs. 1 und 2)
M 7	Differenz und Integration in nationalen und internationalen Bildungsdiskursen	10	4	2	1 benoteter LN	siehe § 9 (Abs. 1 und 2)
Module der Studienrichtung: Internationale und Interkulturelle Bildungsforschung (IIBF)						
M 8	Methodische und methodologische Zugänge der international/ interkulturell vergleichenden Bildungsforschung	10	4	2-3	1 benoteter LN	siehe § 9 (Abs. 1 und 2)
M 9	Integration als Aufgabe der internationalen Bildungsforschung	10	4	2-3	1 benoteter LN	siehe § 9 (Abs. 1 und 2)
Module der Studienrichtung: Integrative und inklusive Bildung (IIB)						
M 10	IIB 3: Benachteiligtenförderung und Rehabilitation	10	4	2-3	1 benoteter LN	siehe § 9 (Abs. 1 und 2)
M 11	IIB 4: Lebenswelt, informelle Bildung und Medien	10	4	2-3	1 benoteter LN	siehe § 9 (Abs. 1 und 2)
Abschlussbereich						
	Masterkolloquium	5	2	4	1 unbenoteter LN	siehe § 9 (Abs. 1 und 2)
	Masterarbeit und Verteidigung	25		4		

¹ Die 10 CP werden i.d.R. in zwei Schritten – mit einem Studien- und mit einem Leistungsnachweis vergeben, wobei nur der Leistungsnachweis benotet ist und mindestens 5 CP umfasst.

Artikel II

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 im Masterstudiengang „Bildungswissenschaft“ immatrikuliert werden.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 17.01.2018 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 21.03.2018.

Magdeburg, 03.04.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg